

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwältin  
Katja Pink  
Hohenzollerndamm 7  
10717 Berlin

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)  
**VG 2 K 303.19**

Ihr Zeichen  
P013K181

Durchwahl  
030 9014-8020  
Intern 914-8020

Datum  
19. März 2020

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

in der Verwaltungsstreitsache

**Arne Semsrott ./ Bundesrepublik Deutschland**

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme und zur Stellungnahme binnen zwei Monaten.

Vorab wird um Mitteilung gebeten, ob der Rechtsstreit für erledigt erklärt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Berichterstatter  
Dr. Rind

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.



**KPMG Law**

Unsere Expertise. Ihre Sicherheit.

Beglaubigte Abschrift

**KPMG Law**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Michaelis Quarter, Ludwig-Ernard-Straße 11-17, 20459 Hamburg

**Vorab per Telefax: 030 9014-8790**  
Verwaltungsgericht Berlin  
2. Kammer  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen  
Ansprechpartner

18. März 2020

**In der Verwaltungsstreitsache**  
**Arne Semsrott ./ Bundesrepublik Deutschland**  
**Aktenzeichen VG 2 K 303.19**

teilt die Beklagte mit, dass sie derzeit aufgrund der Covid-19 Krise nur die nötigsten Ausfertigungen vornehmen kann. Die im anliegenden Schriftsatz bezeichneten Anlagen werden daher gesondert nachgereicht.

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Geschäftsführer: RA Mathias Oberndörfer

Sitz: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart (HRB 721235); USt.-IdNr.: DE 114216983  
Bankverbindung: Deutsche Bank AG, IBAN DE46 1007 0000 0061 9569 00, BIC DEUTDE33XXX

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative, einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind.



**KPMG Law**

Unsere Expertise. Ihre Sicherheit.

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Michaelis Quartier, Ludwig-Erhard-Straße 11–17, 20459 Hamburg

**Vorab per Telefax: 030 9014-8790**  
Verwaltungsgericht Berlin  
2. Kammer  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

18. März 2020

**In der Verwaltungsstreitsache**  
**Arne Semsrott ./. Bundesrepublik Deutschland**  
**Aktenzeichen VG 2 K 303.19**

danken wir für die gewährte Fristverlängerung und nehmen für die Beklagte Stellung.

Es wird beantragt,

**die Klage vom 27. Dezember 2019 abzuweisen.**

Zunächst übersenden wir als

#### **Anlage B 1**

eine Abschrift des angeforderten Verwaltungsvorgangs, bereinigt um personenbezogene Daten der Mitarbeiter der Beklagten.

#### **A. Sachverhalt**

Der Kläger begehrt von der Beklagten Zugang zu einem Beschluss der Kommission des Ältestenrates für Bau- und Raumangelegenheiten (im Folgenden: BRK).

Über diesen Beschluss veröffentlichte „Der Spiegel“ am 18. Juli 2019 einen Artikel, „Neue Sicherheitsmaßnahmen – Ein Graben für den Reichstag“ (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/reichstag-graben-fuer-mehr-schutz-geplant-a-1277938.html>). Inhaltlich geht es in dem Artikel um den Schutz des Reichstags. Vor dem Reichstagsgebäude. Vor dem Reichstagsgebäude in Berlin solle eine neue Sicherheitszone entstehen. Der Bund wolle dafür einen zweieinhalb Meter tiefen und zehn Meter breiten Graben auf dem Platz der Republik errichten lassen. Zudem solle in Ergänzung zu dem Graben ein Sicherheitszaun den Bereich rund um das Westportal des Parlamentsgebäudes abschirmen.

Mit E-Mail vom 18. Juli 2019 beantragte der Kläger, gestützt auf einen Anspruch aus dem Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: „IFG“), die Zusendung des Beschlusses der zuständigen Kommission des Ältestenrats im Bundestag, wonach ein Graben vor dem Reichstagsgebäude gebaut werden soll. Der Antrag erfolgte zunächst ohne Begründung.

Geschäftsführer: RA Mathias Oberndörfer

Sitz: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart (HRB 721235); USt.-IdNr.: DE 114216983  
Bankverbindung: Deutsche Bank AG, IBAN DE46 1007 0000 0061 9569 00, BIC DEUTDE33XXX

**KPMG Law**  
**Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Michaelis Quartier  
Ludwig-Erhard-Straße 11–17  
20459 Hamburg  
Postfach 11 12 88  
20412 Hamburg

T 040 360994-0  
F 040 360994-5530  
[www.kpmg-law.de](http://www.kpmg-law.de)

Ihr Zeichen VG 2 K 303.19

Unser Zeichen 75052864 // ZR 2/12-1305-2020-060

Ansprechpartner Dennis Hillemann  
T +49 40 360994-5045  
M +49 151 506 38 412  
F +49 1802 11992-1670  
[dhillemann@kpmg-law.com](mailto:dhillemann@kpmg-law.com)

Kristina Knauber  
T +49 221 2716 89-1498  
M +49 160 95124298  
[kknauber@kpmg-law.com](mailto:kknauber@kpmg-law.com)

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative, einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind.

18. März 2020

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 19. August 2019 den Antrag des Klägers ab. Zur Begründung führte sie aus, dass das IFG unanwendbar sei. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten sei vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen. Hierzu zählen auch die Beschlüsse der Kommission des Ältestenrates im Bundestag.

Daraufhin legte der Kläger mit Schreiben vom 26. August 2019 Widerspruch ein. Er begründete diesen damit, dass sich die angefragte Information auf Baumaßnahmen vor dem Reichstag und damit auf öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben des Bundestages beziehen würden. Zudem stünde dem Anspruch kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand entgegen.

Der Widerspruch wurde von der Beklagten am 7. November 2019 abschlägig beschieden. Auch der Widerspruchsbescheid stützte sich darauf, dass das IFG nicht anwendbar sei. Die Beratungen und die Entscheidungsfindung im Ältestenrat sowie seinen Kommissionen zählten nicht nur zu den parlamentarischen Angelegenheiten, sondern auch zu der mandatsbezogenen Tätigkeit der Mitglieder des Ältestenrates. Diese mandatsbezogene Aufgabenerfüllung der Abgeordneten sei wesentlicher Bestandteil ihres freien Mandats gemäß Art. 38 GG. Die Beratungen und die Entscheidungsfindung im Ältestenrat sowie seiner Kommissionen stellen insoweit kein Verwaltungshandeln, sondern die Wahrnehmung spezifisch parlamentarischer Angelegenheiten dar.

Am 23. Dezember 2019 hat der Kläger hiergegen vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klage erhoben, welche der Beklagten am 8. Januar 2020 zugestellt wurde.

Im Wesentlichen stützte der Kläger seinen Anspruch darauf, dass in der Beschlussfassung BRK über den Graben keine „spezifische Parlamentstätigkeit“, sondern öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit zu sehen sei, sodass nach dem in § 1 Abs. 1 S. 2 IFG vorherrschenden funktionellen Behördenbegriff der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet sei. Der Bau eines Grabens zum Schutz vor Terroranschlägen diene der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Beklagten und unterliefe damit der Regelungsmacht des Parlaments in eigenen Angelegenheiten. Die rechtliche Zuordnung einer Tätigkeit zum Bereich der Parlamentsautonomie, könne nach Ansicht des Klägers jedoch nicht für die Qualifizierung zu einer spezifischen Parlamentstätigkeit ausreichen. Der Kläger argumentiert weiter, dass auch die Dispositionsbefugnis der Beklagten, die sich aus der Parlamentsautonomie ergebe, die Entscheidung der BRK in einer Verwaltungsangelegenheit jedenfalls nicht im Vorfeld bereits zu einer spezifischen Parlamentstätigkeit zu qualifizieren vermöge.

Es liege ein Verwaltungsbeschluss i.S.d. § 6 Abs. 3 GOBT vor, der auf Dauer Bestand habe. Im Übrigen weise die Erledigung einer Selbstverwaltungsaufgabe nach § 6 Abs. 3 GOBT keinen Mandatsbezug i.S.v. Art. 38 GG auf und sei damit nicht-parlamentarischer Natur. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben i.S.d. § 6 Abs. 3 GOBT sei in der Gesetzesbegründung nicht als „spezifisch-parlamentarisch“ aufgeführt, sodass eine Verwaltungstätigkeit anzunehmen sei.

## **B. Klarstellung**

Die Beklagte, als Volksvertretung und gesetzgebendes Organ der Bundesrepublik Deutschland, ist stets bestrebt ihr Handeln transparent und damit für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar zu gestalten. Aus diesem Grund berichtet sie ausführlich über ihre Arbeit und Entscheidungen, unter anderem auch in auf ihrer Internetpräsenz veröffentlichten Pressemitteilungen.

18. März 2020

Auch über den am 6. Juli 2018 gefassten streitgegenständlichen Beschluss der BRK ist ausführlich auf der Internetpräsenz der Beklagten berichtet worden.

Die Beklagte hat nach weiteren politischen Beratungen in ihrer Pressemitteilung vom 9. September 2019 berichtet:

### *Bundestag plant ein Besucher- und Informationszentrum*

*Der Deutsche Bundestag ist ein gastfreundliches und ein gern besuchtes Haus. Jährlich strömen 2,5 Millionen Menschen aus aller Welt ins Reichstagsgebäude – nicht nur, um den schönen Ausblick von der gläsernen Kuppel zu genießen, sondern auch, um sich über Aufgaben, Arbeitsweise und Funktion unseres Parlaments zu informieren. Was bislang allerdings fehlt, ist ein würdiges Empfangsgebäude mit der Möglichkeit, sich auf den Besuch im Bundestag inhaltlich vorzubereiten. Dafür plant der Deutsche Bundestag ein **Besucher- und Informationszentrum (BIZ)** an der Scheidemannstraße, schräg gegenüber dem Reichstagsgebäude.*

*Es wird ein einladendes, sich offen präsentierendes und barrierefrei gestaltetes Gebäude, das sich denkmalverträglich in den Großen Tiergarten einfügt. Es soll die Öffentlichkeit ins Haus bitten und Ein- und Ausblicke in das Haus und aus dem Haus gewähren. Zugleich wird es einer seit einigen Jahren verschärften Sicherheitslage gerecht werden. Wie zur Zeit auch, werden alle Gäste und Besucher sich beim Betreten des BIZ einer Sicherheitskontrolle unterziehen müssen. Sobald errichtet, werden alle Besucher des Deutschen Bundestages ausschließlich über das Besucher- und Informationszentrum in das Reichstagsgebäude sowie auf dessen Dachterrasse und Kuppel gelangen.*

### *Kubicki: BIZ wird zur Visitenkarte unseres Parlaments*

*„Das neue BIZ wird mit seiner repräsentativen und transparenten Architektur zur Visitenkarte unseres Parlaments“, sagt **Wolfgang Kubicki (FDP), Vizepräsident des Deutschen Bundestages und Vorsitzender der Kommission des Ältestenrates für Bau- und Raumangelegenheiten.***

*„Die derzeitige provisorische Lösung mit Baucontainern vor der historischen und denkmalgeschützten Fassade des Reichstagsgebäudes muss so schnell wie möglich beendet werden. Schließlich hat der Deutsche Bundestag einen Auftrag zur Öffentlichkeitsarbeit. Diesen zu erfüllen, ist mir ein besonderes Anliegen. Dazu gehört auch ein angemessener Empfang der Besucherinnen und Besucher.“*

### *Bessere Betreuung der Besucher*

*Spontanbesucher, die kurzfristig die Reichstagskuppel oder auch nur das BIZ besichtigen wollen, werden sich an einem Außenschalter direkt anmelden können. Dort erhalten sie eine personen- und zeitbezogene, natürlich kostenlose Zutrittsberechtigung. Im Mittelpunkt der fortschreitenden planerischen Überlegungen steht die Entwicklung eines funktional schlüssigen Raumkonzepts für die Informationsangebote im BIZ, für die*

*Besucherlenkung sowie für die Organisation der inneren und äußeren Sicherheitskontrollbereiche.*

*Wesentliches Ziel des Raumprogramms soll sein, die Besucher in ausreichend großen Räumlichkeiten durch zielgruppengerecht aufbereitete Informationen mit Vorträgen, interaktiven Rollenspielen, Filmen sowie auch internetgestützten Medien individuell und in Gruppen auf die Teilnahme an einer Plenarsitzung von den Besuchertribünen aus angemessen vorzubereiten. Abgeordneten sollen mit ihren Besuchergruppen in Seminarräumen zusammentreffen können. Es wird einen Bereich für die Ausgabe von Materialien der Öffentlichkeitsarbeit sowie einen Bundestagsshop geben. Für die kulinarische Versorgung wird ein Bistro zur Verfügung stehen.*

### **Nur eine Sicherheitskontrolle**

*Um den Zugang für die Besucher so angenehm wie möglich zu gestalten, wird es nur eine Sicherheitskontrolle für den Zutritt sowohl zum BIZ wie im Weiteren auch zum Reichstagsgebäude geben. Die Besucher werden zum Reichstagsgebäude über eine von außen nicht zugängliche Verbindung durch einen geschlossenen Besuchertunnel geleitet. Weil aus technischen Gründen kein direkter unterirdischer Zugang vom BIZ in das Reichstagsgebäude möglich ist, verlassen die Gäste den Tunnel vor der großen Freitreppe vor dem Reichstagsgebäude und betreten das Reichstagsgebäude über das Westportal.*

*Dieser Teil des Besucherweges im Freien macht aus Sicherheitsgründen einen videoüberwachten, gesicherten Bereich (Sicherheitsperimeter) auf dem Platz der Republik erforderlich, der einerseits ein Eindringen von Unbefugten unterbinden, andererseits aber den freien Blick auf das Reichstagsgebäude nicht einschränken soll. Die Sicherheitseinstufung von Gebäuden obliegt den Landesbehörden und wird nicht allein vom Deutschen Bundestag vorgenommen. Der Bundestag ist sehr bemüht, seine Planungen mit den zuständigen Stellen des Bezirks Mitte des Landes Berlin abzustimmen, um auch die kommunalen Anliegen zu berücksichtigen.*

### **„Aha“-Graben versöhnt Sicherheit mit Denkmalschutz**

*Zur Gestaltung des Sicherheitsperimeters hat sich die Bau- und Raumkommission des Bundestages unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes für einen sogenannten „Aha“-Graben entschieden. Mit dem „Aha“-Graben wird ein seit dem 19. Jahrhundert gängiges Gestaltungselement der Gartenbaukunst, dessen Ursprünge in der Planung englischer Landschaftsparks liegen, aufgegriffen und neu interpretiert. Seinen historischen Namen hat dieser Graben-Typus, weil er aus der Ferne nicht erkennbar ist, erst beim Herantreten sichtbar wird und den Besucher verblüfft „Aha!“ ausrufen lassen soll.*

*Mit dem zehn Meter breiten „Aha“-Graben bleibt also die Grenze zwischen Platz der Republik und dem Reichstagsgebäude nahezu unsichtbar. Bis auf fast nicht wahrnehmbare Zäune an den beiden Seiten des Sicherheitsbereichs kann auf zusätzliche Sicherungen verzichtet werden.*

### **„Unauffällige und doch effektive Maßnahme“**

18. März 2020

*Wolfgang Kubicki betont, die Baukommission habe sich nach eingehender Beratung einstimmig für die Variante des „Aha“-Grabens ausgesprochen, um das westliche Areal zu sichern. „Manche kennen das vielleicht vom Sitz des Bundespräsidenten vor dem Schloss Bellevue, nur fällt es eben den Wenigsten wirklich auf“, sagt der Kommissionsvorsitzende.*

*Kubicki: „Diese unauffällige und doch effektive Maßnahme planen wir auch vor dem Reichstag. Der aus bautechnischen Gründen notwendige Sicherheitsperimeter dient schließlich dem Schutz aller, die das Parlament besuchen und hier arbeiten. Im Übrigen existiert dieser Sicherheitsbereich schon jetzt, nur eben als unansehnliches Provisorium. Das wollen wir ändern.“ (09.09.2019).“*

(Quelle: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw35-biz-reichstagsgebäude-655554>)

Diese Mitteilung enthält den wesentlichen Inhalt des Beschlusses und den zugehörigen Sachverhalt. Wenn also auch der im Juli 2018 gefasste Beschluss nicht wörtlich veröffentlicht wurde, so ist doch sein wesentlicher Inhalt öffentlich bekannt gemacht. Die BRK ist laufend mit dem Projekt der Errichtung eines Besucherinformationszentrums und dem damit im Zusammenhang stehenden Bau eines Grabens politisch befasst. So hat sie in ihrer Sitzung am 12. Februar 2020 zu den Grundzügen der Gestaltung des Sicherheitsperimeters erneut einen Beschluss gefasst.

Ausgehend von der nun festgelegten Gestaltung des Sicherheitsperimeters ist zu berücksichtigen, dass der am 6. Juli 2018 gefasste Beschluss zum sogenannten Aha-Graben zumindest hinsichtlich der Abmaße überholt ist (neu: um die Ecke gezogener Aha-Graben).

Auch hierrüber berichtete die Beklagte ausführlich in einer Pressemitteilung am 13. Februar 2020 auf ihrer Internetpräsenz:

*„Baukommission des Bundestages konkretisiert Pläne für Besucherzentrum*

*Die Bau- und Raumkommission des Ältestenrates des Deutschen Bundestages hat am **Mittwoch, 12. Februar 2020**, weitere Entscheidungen auf dem Weg zur Realisierung eines Besucher- und Informationszentrums gefällt. Die Abgeordneten entschieden sich mehrheitlich dafür, vor dem Westportal des Reichstagsgebäudes einen sogenannten Aha-Graben und parallel zum jeweils nördlichen und südlichen Straßenverlauf eine rund 55 Meter lange Zaunanlage mit Toren zu errichten.*

*Der Vorsitzende der Bau- und Raumkommission, **Bundestagsvizepräsident Wolfgang Kubicki (FDP)**, zeigt sich zufrieden: „Es ist gut, dass die Planer nun Klarheit haben und weiterarbeiten können. Keine Festlegung hätte zu fatalen Folgen für das gesamte Projekt geführt. Wir sind stolz, eines der meistbesuchten Parlamente der Welt zu sein. Das bringt aber auch Verantwortung für die Sicherheit dieser Menschen mit sich. Dieser Verantwortung wird die Kommission mit der Entscheidung gerecht. Die provisorischen Container können – weder genehmigungsrechtlich noch optisch – nicht von Dauer sein. Ohne eine Entscheidung hätten wir riskiert, dass am Ende Besucher abgewiesen werden müssen. Dann bliebe das Meisterwerk **Sir Norman Fosters**, die begehbare Kuppel – mitsamt seiner Symbolwirkung – leer. Wer kann das wollen?“*

18. März 2020

### *Freier Blick auf die Westfront des Reichstagsgebäudes*

*Damit geht der Deutsche Bundestag einen weiteren Schritt auf dem Weg, die provisorischen Container vor dem historischen Gebäude abzubauen und gleichzeitig einen freien Blick auf die Westfront des Reichstagsgebäudes wieder zu gewährleisten.*

*Zukünftig sollen die Sicherheitskontrollen der Besucherinnen und Besucher des Reichstagsgebäudes und seiner Kuppel im Besucher- und Informationszentrum stattfinden. Danach werden die jährlich fast drei Millionen Besucher und Touristen ohne weitere Kontrollen durch einen sicheren Verbindungstunnel zum Reichstagsgebäude geleitet.*

*Der Tunnel endet vor der großen Freitreppe des Reichstagsgebäudes, die Gäste betreten das Gebäude über das Westportal mit der Inschrift „Dem Deutschen Volke“. Die jetzt konkretisierte Planung sieht vor, den Zaun so kurz wie möglich auszuführen und den Aha-Graben mit zwei kurzen Winkeln zu versehen, um vom Platz der Republik einen möglichst freien Blick auf das historische Gebäude zu erhalten. (13.02.2020)“*

(Quelle: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw07-aha-graben-682540>)

Darüber hinaus veröffentlichte die Beklagte die als

#### **Anlage B 2**

überreichte Planungsskizze.

Diesseits wird davon ausgegangen, dass sich die Klage durch die transparente Darstellung der aktuellen Planungslage der Beklagten damit inhaltlich erledigt hat, zumal der Beschluss vom 6. Juli 2018 inhaltlich zumindest in Teilen überholt ist. Sollte der Kläger vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Informationen seine Klage für erledigt erklären, kündigt die Beklagte schon jetzt an

**sich der Erledigungserklärung anzuschließen und aus Gründen der Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Kostenübernahme zu erklären.**

#### **C. Grundsatzfrage**

Sollte der Kläger seine Klage wider Erwarten nicht für erledigt erklären und diese trotz der oben dargelegten transparenten Sachlage weiterverfolgen, kündigt die Beklagte bereits jetzt an, sich ausführlich gegen diese Klage zu verteidigen. Denn eine Herausgabe des streitgegenständlichen Beschlusses an den Kläger begegnet aus Sicht der Beklagten grundsätzlichen rechtlichen, insbesondere auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere seien hier benannt:

- Die fehlende Anwendbarkeit des IFG auf spezifisch-parlamentarische Belange,
- der Schutz der Parlamentsautonomie aus Art. 40 GG,
- der Schutz des Mandats gemäß Art. 38 GG.

18. März 2020

Im Folgenden werden kurz die einer Herausgabe eines im Sitzungsprotokoll einer Kommission des Ältestenrates protokollierten Beschlusses grundsätzlich entgegenstehenden Argumente angesprochen. Diese Darstellung ist nicht als abschließender Vortrag zu verstehen. Der Vortrag soll nur verdeutlichen, warum die Angelegenheit (trotz teilweiser inhaltlicher Überholung des streitgegenständlichen Beschlusses) für die Beklagte eine grundsätzliche Bedeutung hat. Sollte eine weitere Verteidigung gegen die Klage nötig sein, behält sich die Beklagte weiteren Vortrag ausdrücklich vor.

Im Einzelnen:

Die Beklagte möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass Beschlüsse der BRK Bestandteil der Protokolle ihrer Sitzungen sind. Im Ältestenrat und seinen Kommissionen gibt es anders als beispielsweise für das Plenum des Deutschen Bundestages keine gesonderten „Beschlussprotokolle“. Beschlüsse werden nur in das jeweilige Sitzungsprotokoll aufgenommen. Einer Herausgabe des streitgegenständlichen Beschlusses steht daher entgegen, dass Sitzungen des Ältestenrates nach feststehender parlamentarischer Praxis vertraulich sind. Ob und in welcher Form die von der Kommission gefassten Beschlüsse veröffentlicht werden, ist allein eine Entscheidung der Kommission und ihrer Mitglieder. Beschlüsse des Ältestenrates und seiner Kommissionen unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des IFG.

Der Ältestenrat und seine Kommissionen sind parlamentarische Gremien. Die Beratungen und die Entscheidungsfindung selbst sind spezifisch-parlamentarische Angelegenheiten. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG besteht nur dann eine Pflicht zur Zugangsgewährung, soweit der Deutsche Bundestag öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Beschlüsse des Ältestenrates und seiner Kommissionen unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des IFG, da es sich bei ihnen um spezifisch-parlamentarische Angelegenheiten handelt. Ebenso wenig kann nach dem IFG Zugang zu den Protokollen der BRK, in welchen diese Beschlüsse protokolliert sind, verlangt werden, weder von der BRK selbst noch von der Bundestagsverwaltung.

Der Ältestenrat und seine Kommissionen unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des IFG. Die Beklagte, seine BRK und ihre Mitglieder nehmen bei der Entscheidung über den etwaigen Bau eines Sicherheitsgrabens um den Reichstag im Zusammenhang mit der Errichtung eines Besucherinformationszentrums – anders als vom Kläger vorgetragen – keine Verwaltungsaufgabe im materiellen Sinn wahr. Die Entscheidung wird im Rahmen der dem Bundestag in Art. 40 GG gewährten Parlamentsautonomie und in Ausübung des freien Mandats seiner Mitglieder getroffen und ist als solche dem spezifisch-parlamentarischen Bereich zuzuordnen.

Der Kläger verkennt in seiner Argumentation den generellen Stellenwert der verfassungsrechtlich verankerten Parlamentsautonomie. Die normenhierarchisch höherliegenden, verfassungsrechtlichen Wertungen zur Parlamentsautonomie dürfen nicht missachtet werden. Tatsächlich ist die Tätigkeit im Ältestenrat und seinen Kommissionen zwingend an die Stellung als Mitglied des Bundestages geknüpft. Allein weil die Abgeordneten Träger eines Mandats im Sinne von Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG sind, haben sie überhaupt die Möglichkeit Teil des Ältestenrates und seiner Kommissionen zu werden und als deren Mitglied über parlamentarische Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden.

Bei dem streitgegenständlichen Beschluss handelt es sich um einen solchen über „innere Angelegenheiten“ i.S.v. § 6 Abs. 3 GOBT. Auch solche sind als spezifisch-parlamentarische Angelegenheiten zu qualifizieren, die nicht mit „Verwaltungshandeln“ i. S. d. IFG gleichzusetzen sind. Vielmehr gibt § 6 Abs. 3 GOBT dem Ältestenrat grundsätzliche Allzuständigkeit zur Regelung jener Angelegenheiten des Bundestages,

18. März 2020

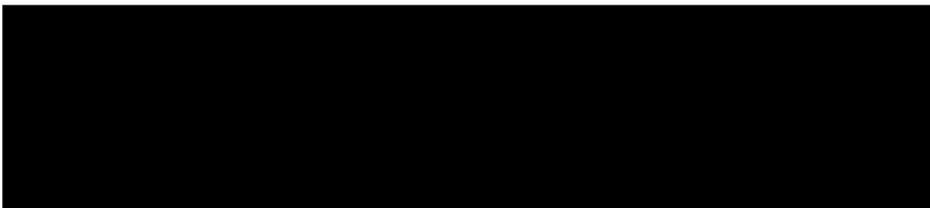
die nicht Vorbehaltsrechte des Präsidenten (§ 7 GO-BT) und des Präsidiums (§§ 5 und 7 Abs. 3 und 4 GO-BT) sind. Die allgemeine Formulierung „innere Angelegenheiten“ umfasst alle für die Funktionsfähigkeit des Parlaments erforderlichen Maßnahmen (Ritzel/Bücker/Schreiner, § 6 III., 1. und 2.).

Darüber hinaus sind der Deutsche Bundestag und mit ihm seine Gremien nicht nur in der Funktion als Gesetzgeber und bei der Ausübung des Budgetrechts, sondern umfassend im Bereich der Wahrnehmung auch sonstiger parlamentarischer Angelegenheiten nicht nach dem IFG informationspflichtig (siehe BT-Drs. 15/4493 S. 8). Der Bundesgesetzgeber führt in der Gesetzesbegründung zum IFG, in welcher einzelne spezifisch-parlamentarische Angelegenheiten nur beispielhaft aufgezählt sind, zwar tatsächlich nicht ausdrücklich die Tätigkeit des Ältestenrates und seiner Kommissionen an. Er nennt jedoch ausdrücklich die „Wahrung der Rechte des Bundestages“ und ordnet diesen Bereich der spezifisch-parlamentarischen Sphäre zu. Die BRK wird gerade zur Wahrung dieser Rechte tätig: Denn die Baumaßnahme ist Ausdruck der dem Bundestag zustehenden Parlamentsautonomie. Sie dient zunächst sicherheits- und ordnungsrechtlichen Belangen, da sie den Parlamentsbetrieb vor äußeren Einflüssen schützen soll (Stichwort: Schutz der Parlamentsautonomie „nach außen“). Hierbei handelt es sich um (verfassungsrechtlich verankerte) „Rechte des Bundestages“, die nachhaltig gesichert werden sollen. Somit streitet die Gesetzesbegründung ebenfalls sogar eindeutig für den parlamentarischen Charakter und gegen die Anwendbarkeit des IFG. Darüber hinaus möchte und muss das Parlament sich für seine Besucher öffnen. Dafür sind die Voraussetzungen zu schaffen.

Der vom Kläger begehrte Beschluss wurde zwar nicht in seinem Wortlaut veröffentlicht, sein wesentlicher Inhalt wurde aber öffentlich bekannt gemacht. Er ist Bestandteil der Protokolle und muss auf Grund der vorstehenden Argumente auch nicht zugänglich gemacht werden. Sollte der Kläger trotz der umfangreichen veröffentlichten Informationen an seiner Klage festhalten, bedarf es der Klärung der verfassungsrechtlichen Implikationen und Grundsatzfragen. Die Beklagte wird dann die oben genannten Argumente nicht nur weiter vertiefen, sondern noch weitere Argumente in das Feld führen. Da jedoch davon ausgegangen wird, dass der Kläger die Klage nunmehr für erledigt erklärt, wird auf weitere Ausführungen verzichtet.

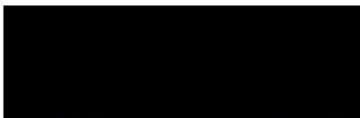
Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht



Beglaubigt Rechtsanwalt